



# AMTSBLATT

## der Stadt Moers

Amtliches Verkündungsblatt

---

**42. Jahrgang**

**Moers, den 23. Dezember 2015**

**Nr. 21**

---

Veröffentlicht auch unter [www.moers.de/Amtsblatt](http://www.moers.de/Amtsblatt)

### **INHALTSVERZEICHNIS**

1. Gebührensatzung für das Stadtarchiv in der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Bildung
2. Widerspruch gegen die Weitergabe und Veröffentlichung von Meldedaten

**Amtsblatt der Stadt Moers – Nr. 21 – 23.13.2015**

**GEBÜHRENSATZUNG FÜR DAS STADTARCHIV  
IN DER EIGENBETRIEBSÄHNLICHEN EINRICHTUNG BILDUNG**

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW S. 666), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17.12.2009 (GV.NRW S.950), und der §§ 1, 4-6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.10.1969 (GV.NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV.NRW S.394) hat der Rat der Stadt Moers am 24.11.2015 folgende Satzung beschlossen:

**§1 Gebührenpflichtige Leistungen**

Für die in der Anlage zur Gebührensatzung enthaltenen Leistungen (Tätigkeiten oder Nutzungen) des Stadtarchivs erhebt die Stadt Moers Gebühren.

**§2 Gebührenschuldner**

1. Gebührenschuldner ist, wer die Leistung selbst oder durch zurechenbares Verhalten eines Dritten veranlasst hat oder wer durch sie begünstigt wird.
2. Von mehreren an einer Angelegenheit Beteiligten ist jeder gebührenpflichtig, soweit die Leistung ihn betrifft.
3. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

**§3 Gebührenfälligkeit**

1. Die Gebühr wird mit Erbringung der Leistung fällig.
2. Eine beantragte Leistung kann von einer Vorauszahlung oder Vorschusszahlung abhängig gemacht werden.
3. Der Gebührenschuldner hat Anspruch auf einen Beleg.

**§4 Gebührenfreie Leistungen**

1. Die persönliche Benutzung des Stadtarchivs durch Einsichtnahme in Archiv- und Bibliotheksgut während der Öffnungszeiten im Benutzerraum und die fachliche Beratung sind grundsätzlich gebührenfrei.
2. Gebührenfrei sind außerdem:
  - 2.1 Leistungen im Rahmen der Amtshilfe.
  - 2.2 Leistungen für Körperschaften des öffentlichen Rechts und gleichzusetzende Verbände, soweit die Leistung unmittelbar gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dient.
  - 2.3 Leistungen, für die nach gesetzlichen Vorschriften sachliche oder persönliche Gebührenfreiheit besteht.
  - 2.4 Einfache mündliche und schriftliche Auskünfte, die keinen Rechercheaufwand erfordern.
3. Eine Befreiung von Gebühren kann erfolgen, wenn
  - 3.1 die Dienstleistung im Interesse des Stadtarchivs Moers liegt.
  - 3.2 die Leistung im Rahmen eines wissenschaftlichen Austausches erfolgt und die Entgeltfreiheit auf Gegenseitigkeit beruht.
  - 3.3 dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, geboten ist.

**§5 Auslagenersatz**

Auslagen im Sinne des §5 Abs. 7 KAG NW kann die Stadt Moers auch dann gesondert in Rechnung stellen, wenn die Leistung selbst gebührenfrei ist.

**§6 Inkrafttreten**

1. Diese Gebührensatzung tritt am 01.01.2016 in Kraft
2. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für das Stadtarchiv vom 01.03.2011 außer Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung:**

Die vom Verwaltungsrat der ENNI Stadt & Service Niederrhein, Anstalt des öffentlichen Rechts am 07.12.2015 beschlossene 3. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Moers wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird auf § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land NRW hingewiesen:

**Amtsblatt der Stadt Moers – Nr. 21 – 23.13.2015**

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Verwaltungsratsvorsitzende hat den Verwaltungsratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der ENNI Stadt & Service Niederrhein, Anstalt des öffentlichen Rechts vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Moers, den 21.12.2015

Finkele  
Erste Betriebsleiterin

**Anlage: Tarife**

<b>1.</b>	Schriftliche allgemeine Recherchen, die Einsichtnahme in Bestände und Archivbehelfe sowie in Bibliotheksgut erfordern, für jede angefangene ½ Stunde der aufgewandten Arbeitszeit	22,00 €
<b>2.</b>	Anfertigung von Abschriften und Auszügen von Archivgut, Transkriptionen und Übersetzungen für jede angefangene ½ Stunde der aufgewandten Arbeitszeit ohne Termingarantie	33,00 €
<b>3.</b>	Amtliche Beglaubigung je Seite	4,20 €
<b>4.</b>	Anfertigungen von Kopien.	
	<b>4.1.</b> Je s/w Fotokopie bis DIN A4	0,70 €
	<b>4.2.</b> Je s/w Fotokopie bis DIN A3	0,90 €
<b>5.</b>	Mahngebühr: Bei Zahlungsverzug je Mahnung	7,00 €
<b>6.</b>	Audiovisuelles und sonstiges Archivgut, dessen Nutzung spezielles technisches Gerät erfordert, je Vorgang	10,00 €
<b>7.</b>	Wiedergabe von Archivgut bei gewerblicher Verwertung, die nicht ausschließlich wissenschaftlichen oder schulischen Zwecken dient, ggf. zzgl. Verw.-geb. nach Nr.4. <i>Evtl. Ansprüche Dritter aus Urheber-, Verwertungs- und Lizenzrechten sind jeweils gesondert abzugelten.</i>	
	<b>7.1.</b> Publikationen im Druck oder in anderen Vervielfältigungs- und Verbreitungsformen: Für die Übertragung der Nutzungsrechte für eine einmalige Verwendung zu dem in der Genehmigung bezeichneten Nutzungszweck	
	Je Reproduktion bei einer Auflage von	
	bis zu 5.000 Exemplare	25,00 €
	bis zu 10.000 Exemplare	40,00 €
	bis zu 100.000 Exemplare	300,00 €
	ab 100.001 Exemplare Höchstsatz	500,00 €
	Neuauflagen u.ä. werden wie neue Publikationen behandelt.	
	<b>7.2.</b> Wiedergabe in Fernsehen, Video- oder Filmproduktionen für die einmalige Wiedergabe	
	Je angefangene Minute	75,00 €
	<b>7.3.</b> Einblendung in Onlinedienste, je Reproduktion	
	Für sechs Monate	40,00 €
	Für ein Jahr	60,00 €
<b>8.</b>	Eigenes Abfotografieren einer Archivalie	
	<b>8.1.</b> zur privaten Nutzung	
	Pro vorgelegter Archivalieneinheit	0,50 €
	Pro vorgelegtem Foto aus dem Fotobestand	1,00 €
	<b>8.2.</b> zur kommerziellen Nutzung (zzgl. zu Nr. 7)	
	Pro vorgelegter Archivalieneinheit	5,00 €
	Pro vorgelegtem Foto aus dem Fotobestand	10,00 €

**Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Moers  
Widerspruchsrecht gegen die Weitergabe und Veröffentlichung von Meldedaten**

Gemäß § 50 Absatz 5 des Bundesmeldegesetzes (BMG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.10.2015, weist die Meldebehörde darauf hin:

1. In folgenden Fällen besteht das Recht, **Widerspruch** gegen die Weitergabe von Daten durch die Meldebehörde zu erheben:
  - a. Weitergabe von Daten an Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Parlaments- und Kommunalwahlen (§ 50 Abs. 1 BMG),
  - b. Weitergabe von Daten über Alters- und Ehejubiläen an Mitglieder parlamentarischer oder kommunaler Vertretungskörperschaften sowie Presse und Rundfunk (§ 50 Abs. 2 BMG),
  - c. Weitergabe von Daten an Adressbuchverlage zum Zweck der Veröffentlichung in gedruckten Adressbüchern (§ 50 Abs. 3 BMG).
2. In folgenden Fällen ist die Weitergabe von Daten durch die Meldebehörde nur mit ausdrücklicher **Einwilligung** der Betroffenen zulässig:
  - a. Weitergabe der Daten zum Zwecke der Werbung oder des Adresshandel (§ 44 Abs. 3 Satz 2).

Die o. g. Ziffer 1 bezieht sich gemäß § 50 Abs. 2 und 3 des Bundesmeldegesetzes (BMG) auf eine Melderegisterauskunft über folgende Daten:

1. Vor- und Familienname,
2. Doktorgrad,
3. Anschrift.

Bei Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern werden zusätzlich Datum und Art des Jubiläums mitgeteilt. (Abs. 2)

Jede gemeldete Person hat das Recht, einer Auskunftserteilung in den oben genannten Fällen zu widersprechen oder die erforderliche Einwilligung zu erteilen.

Der Widerspruch und/oder die Einwilligung kann schriftlich an den Bürgerservice der Stadt Moers gerichtet werden (Postanschrift: Stadt Moers, Fachbereich Ordnung und Bürgerservice, Fachdienst Bürgerservice, Rathausplatz 1, 47441 Moers).

Moers, den 10.12.2015

Stadt Moers  
Der Bürgermeister  
In Vertretung

zum Kolk  
Beigeordnete